jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/1/26 94/06/0260

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.01.1995

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Tir 1989 §30 Abs4;
BauRallg;

Rechtssatz

In der Frage der Errichtung oberirdischer Abstellplätze für Kfz kommt dem Nachbarn gemäß § 30 Abs 4 Tir BauO 1989 ebensowenig ein subjektives öffentliches Recht zu, wie in der Frage der zu erwartenden Veränderungen des öffentlichen Verkehrs durch das Anfahren und Abfahren von Kraftfahrzeugen (Hinweis E 17.4.1986, 85/06/0154, und E 17.5.1991, 91/06/0006).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060260.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at